

# Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Zusammenhang mit einem Antrag auf Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II

## Vorbemerkung

Die Daten werden im Zusammenhang mit einem Antrag auf Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und Überprüfung der entsprechenden Voraussetzungen erhoben.

## 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Bezeichnung der Behörde

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon

E-Mail

## 2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz

Name des/der Beauftragten für den Datenschutz

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon

E-Mail

## 3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden erhoben, um Ihren Antrag auf Bewilligung der beantragten Leistungen nach dem SGB II behördlicherseits prüfen, berechnen und verbescheiden zu können sowie bei positiver Entscheidung die Leistung zu erbringen. Die Datenerhebung zu diesem Zweck beruht dabei auf Ihren eigenen Angaben im Antragsverfahren und dient somit Ihren eigenen Interessen zur beabsichtigten Erzielung der beantragten Geld-, Sach- oder Dienstleistung im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO in Verbindung mit §§ 60 ff SGB I sowie den in den Antragsunterlagen genannten Hinweisen und der von Ihnen unterschriebenen Erklärung über die Rechtsgrundlagen der Datenerhebung nach §§ 67 a Abs. 2 Satz 1 und 67 b Abs. 1 SGB X verarbeitet. Diese Erklärung enthielt ebenfalls einen Hinweis auf das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I, wonach jeder Anspruch darauf hat, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

## 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Personengebundene Daten werden grundsätzlich im Falle von überzuleitenden Unterhaltsansprüchen an den Ehepartner bzw. ehemaligen Ehepartner und ggf. von denen bevollmächtigte Personen (z. B. Rechtsanwälte) bzw. Betreuer übermittelt

Je nach Fallverlauf ist eine Datenweitergabe an folgende mögliche Stellen erforderlich:

Im Rahmen von Ermittlungen der Leistungsvoraussetzungen: Sozialhilfeverwaltung/Sozialamt, Agentur für Arbeit, Finanzämter, Jugendamt, Einwohnermeldeamt, Rentenversicherungsträger, Ausländeramt, Asylbehörde, Landesamt für Finanzen und deren Beteiligte, Gerichte, Bundeszentralregister, Rentenversicherungsträger, Krankenkassen, Arbeitgeber, Bundeszentralamt für Steuern, Versicherungsunternehmen, Polizei, sonstige Drittschuldner (wie Banken und Versicherungen), Justizvollzugsanstalten, Staatsanwaltschaft, Treuhänder, Schuldnerberatungsstellen. Desweiteren an unmittelbare Vorgesetzte des Fachbereichs Soziale Leistungen, insbesondere zur Klärung juristischer Fragen und Hilfe bei Rechtsbehelfsverfahren und Gerichtsverfahren.

## 5. Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Sozialgesetzbuches II erforderlich ist.

Diese beträgt bei abgeschlossenen Akten nach dem Sozialgesetzbuches II 10 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das letzte Schriftstück zum Akt geschrieben wurde.

Bei Akten, die Entscheidungen über Stundung oder unbefristete Niederschlagungen von Rückzahlungsverpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch II beinhaltet, beträgt die Aufbewahrungsfrist 30 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Entscheidung über Stundung oder unbefristete Niederschlagung getroffen wurde.

## 6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft.
- d) Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Abs. 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Behörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

## 7. Beschwerderecht

Antragsteller auf Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Aufsichtsbehörde gegenüber öffentlichen Stellen ist der jeweilige Landesbeauftragte für den Datenschutz.

### Kontaktdaten zur/zum Landesdatenschutzbeauftragten

## 8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat nach § 60 SGB I alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, sowie Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen und Beweismittel vorzulegen. Demnach sind Sie verpflichtet, dem für die Antragstellung nach § 16 SGB I zuständigen Leistungsträger alle erforderlichen Daten für das beantragte Sozialhilfverfahren anzugeben, wozu auch Ihre personenbezogenen Daten gehören. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben und somit Ihren Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 ff SGB I nicht nachkommen, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden und die Leistung versagt oder entzogen werden.